

## COPYRIGHT IM INTERNET IM DETAIL

Technisch ist es zwar sehr leicht möglich, Inhalte fremder Websites („Homepages“) zu übernehmen, in vielen Fällen wird dies aber unzulässig sein.

### Was ist geschützt?

Die Rechte des Urhebers entstehen automatisch mit der Schaffung des Werks. Es bedarf dazu **keines** Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks „©“.

Es werden ganz verschiedene Arten von geistigen Leistungen urheberrechtlich geschützt, wie zB Literatur, Musik, Fotos, Filme, Videos aber auch Computerprogramme und Datenbanken. Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz solcher Werke ist, dass diese eigene geistige Schöpfungen ihrer Urheber sind. Dabei müssen durch freie kreative Entscheidungen deren Persönlichkeiten zum Ausdruck kommen.

Aber auch für den Fall, dass die fremden Inhalte kein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellen, kann deren Übernahme rechtswidrig sein, wenn zB ein passender Text kopiert wird. Denn eine solche Übernahme von fremden Inhalten kann eine unbefugte Nachahmung sein, was einen unlauteren Wettbewerb darstellt. So hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass die Übernahme von Arbeitsergebnissen eines Konkurrenten, die urheberrechtlich nicht geschützt sind, als Wettbewerbsverstoß zu qualifizieren ist, da durch die Arbeitersparnis ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil verschafft wird.

### Ist auch ein Layout geschützt?

Auch ein Layout kann geschützt sein, wenn es sich nicht bloß um ein Standardlayout (zB einer Erstellungssoftware) handelt, ohne dass individuelle Gestaltungselemente eingesetzt werden. Daraus folgt, dass die konkrete Ausgestaltung oder wesentliche Elemente des Layouts einer bereits bestehenden Website nicht einfach übernommen werden sollten.

### Welche Fotos sind geschützt?

Bei Fotos besteht nicht nur ein Schutz für urheberrechtliche Werke, sondern auch für jede andere (einfachste) Art von Fotos. Bei solchen wird der Hersteller des Fotos geschützt. Im Ergebnis darf kein Foto ohne Zustimmung des Fotografen auf dem eigenen Server abgespeichert werden, um im Internet zur Verfügung gestellt zu werden.

### Was ist bei Fotos anderer Personen zu beachten?

Neben den schon erwähnten Rechten des Fotoherstellers, ist bei der Abbildung von fremden Personen, etwa durch einzelne Fotos, auch aus einem zweiten Grund Vorsicht geboten.

Bilder von Personen dürfen ohne deren Zustimmung nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht oder verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls die betroffene Person verstorben ist, eines nahen Angehörigen verletzt würden. Dies ist zB der Fall wenn das Bild für werbliche Zwecke genutzt wird oder durch das Bild die Intimsphäre des Abgebildeten verletzt wird.

### Wie lange dauert der Schutz?

In der Regel endet das Urheberrecht 70 Jahre nach Ablauf des Todesjahrs des Urhebers. Wenn mehrere Urheber das Werk geschaffen haben, so beginnt die Frist mit dem Todesjahr des zuletzt Gestorbenen zu laufen. Die Rechte des Urhebers können vom

Urheber selbst, seinen Erben oder von Personen wahrgenommen werden, welchen die entsprechenden Rechte übertragen wurden.

Neben den Rechten der Urheber werden aber auch die Leistungen von ausübenden Künstlern, Veranstaltern, Herstellern von Fotos, Filmen und Tonträgern uäm geschützt. Dieser Schutz währt 50 Jahre ab dem Jahr der Aufnahme bzw wenn innerhalb dieser 50 Jahre eine Veröffentlichung erfolgte ab dieser 50 Jahre.

Datenbanken werden nicht selten ein Werk darstellen und somit endet das Urheberrecht wiederum erst 70 Jahre nach Ablauf des Todesjahrs des Urhebers. Bei Datenbanken, die kein Werk darstellen, beträgt die Frist nur 15 Jahre ab der Herstellung bzw ab der Veröffentlichung, sofern keine kostenintensiven updates mehr erfolgen. Geschieht dies, so beginnt die Schutzfrist ab diesen Investitionen immer wieder von neuem zu laufen.

### **Was ist bei Verträgen mit Urhebern zu beachten?**

Abgesehen von den Fällen der [freien Werknutzung](#) bedarf es der Zustimmung (idR eines Vertrags) des Urhebers, wenn man dessen Werk nutzen möchte. Wie umfangreich die Nutzung eines Werks erfolgen kann, hängt von der konkreten Erklärung oder vom zugrunde liegenden Vertrag ab.

**Achtung!** Auch wenn ein Vertrag geschlossen und ein Werkstück erworben wurde, so bedeutet dies nicht, dass man damit auch alle Nutzungsrechte am Werk erhalten hat. Dass dem nicht so ist, zeigt das allgemein bekannte Beispiel der Warnhinweise am Beginn von Heimvideos, DVDs und Filmen in Kinos.

### **Welche Verwertungsrechte sollte man sich einräumen lassen?**

Der Umfang der Einräumung der Rechte ergibt sich aus dem Vertrag. Falls jedoch keine konkreten Nutzungsrechte vereinbart wurden, gehen aber die Nutzungsrechte des Auftraggebers nicht weiter als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung erforderlich ist. Wenn zB Fotos und die grafische Gestaltung nur für den Webauftritt vereinbart wurden, so ist dadurch nicht deren Verwendung für Flyers abgedeckt. Somit kann der Urheber eine über den ursprünglichen Zweck hinausgehende Verwendung untersagen und für die unbefugte Nutzung ein Entgelt verlangen.

Wie die meisten Verträge können auch Urheberrechtsverträge formfrei geschlossen werden, dh auch nur mündlich oder per E-Mail. Freilich falls es zu einem Rechtsstreit vor Gericht kommen sollte, wird eine nicht-schriftliche Form den Nachweis des Inhalts der Vereinbarung deutlich erschweren. Daher ist grundsätzlich bei Verträgen die Schriftform anzuraten.

Vereinbart werden kann das ausschließliche Recht zur Nutzung eines Werks für eine, mehrere oder alle [Verwertungsarten](#) des Urhebers (das Recht das Werk zu vervielfältigen, verbreiten, vermieten, senden, vor- oder aufzuführen, im Internet zur Verfügung zu stellen und zu bearbeiten), das sog „Werknutzungsrecht“. Wird die Nutzung nicht exklusiv (ausschließlich für den Nutzungsberechtigten) erteilt, so bezeichnet man dies als „Werknutzungsbewilligung“. Angesichts der Tatsache, dass der Umfang der Nutzungseinräumung im Zweifel zu Ungunsten des Auftraggebers ausgelegt wird, ist diesem zu empfehlen, dass der Umfang im Vertrag selbst festgehalten wird.

### **Bearbeitungsrecht**

Es kann auch sein, dass auch die Bearbeitung des Werks gewünscht ist, dann muss dies ebenfalls vereinbart werden. Das ist sinnvoll, falls absehbar (oder zumindest wahrscheinlich) ist, dass eine solche notwendig sein sollte, wie im Falle von Logos, welche nach einigen Jahren häufig den aktuellen grafischen Trends angepasst werden. Freilich könnte auch erst zum Zeitpunkt des Änderungswunsches die Einholung einer Zustimmung versucht werden. Problematisch könnte dies sein, wenn sich das Verhältnis zwischen den Vertragspartnern stark verschlechtert hat oder an die Stelle der ursprüngliche Vertragspartner andere Personen (Rechtsnachfolger) getreten sind. Die

Zustimmung kann einerseits nicht erzwungen werden und andererseits - üblicherweise - wird von neuen Entgeltforderungen abhängig gemacht werden.

**Tip:** Sinnvoll ist eine möglichst umfassende Übertragung der Rechte. Wenn Sie zB ein Logo für Ihr Unternehmen beauftragt haben, so lassen Sie sich dafür auch das Recht zur Bearbeitung übertragen, damit Sie später das Logo auch zeitgemäß adaptieren können. Auch die Möglichkeit der Übertragung der Nutzungsrechte an Dritter sollte vereinbart werden.

### **Welche Folgen kann eine Urheberrechtsverletzung haben?**

Auch wenn in der Praxis zahlreiche Verstöße folgenlos bleiben, so ist doch eine Klage jederzeit möglich.

Der Rechtsinhaber (der Urheber eines Werks bzw eine Person, welcher der Urheber die Verwertungsrechte eingeräumt hat) hat das Recht zu entscheiden, ob er die Verwendung seines Werkes erlaubt oder nicht. Wenn dieser die Verwendung nicht genehmigt hat (und das Gesetz keine besondere Regelung, wie zB die freie Werknutzung, vorsieht), kann der Urheber (bzw der Rechtsinhaber) dies untersagen.

### **Unterlassung**

In der Praxis ist der wesentlichste Anspruch des Rechtsinhabers der Unterlassungsanspruch, wodurch dem Beklagten untersagt wird, in die Rechte des Rechtsinhabers einzugreifen. Die Klage kann auch dann erfolgen, wenn dem Beklagten kein Verschulden trifft, dh auch wenn man dem Beklagten keinen persönlichen Vorwurf machen kann und dieser gutgläubig war.

Es genügt der einmalige Eingriff, wenn die Gefahr besteht, dass die bereits begangene Rechtsverletzung wiederholt werden könnte. Die bloße Zusage von künftigen Störungen Abstand zu nehmen ist dabei ebenso unzureichend wie ein tatsächliches Wohlverhalten. Wenn jedoch eine Unterlassungserklärung unterzeichnet wurde, wird diese Wiederholungsgefahr von den Gerichten nicht mehr angenommen. Dies ist in der Regel mit der Verrechnung von nicht unerheblichen Kosten eines Rechtsanwalts verbunden. Wird keine Unterlassungserklärung abgegeben, so hat der beklagte Rechtsverletzer die noch höheren Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Auf Unterlassung kann auch vorbeugend geklagt werden, wenn der rechtswidrige Eingriff unmittelbar droht.

Wenn die Folgen des Eingriffs noch bestehen, so kann auch auf deren Beseitigung geklagt werden. So ist es möglich, dass zB widerrechtlich erstellte Vervielfältigungsstücke oder Materialien zur widerrechtlichen Vervielfältigung (zB Negative von Bildern) vernichtet werden.

### **Weitere mögliche Konsequenzen**

Weiter hat der Verletzte das Recht, wenn ein Urteil zu seinen Gunsten ergangen ist, dessen Veröffentlichung auf Kosten des im Verfahren unterlegenen Beklagten zu verlangen. Wenngleich der Sinn der Veröffentlichung die Information der Öffentlichkeit ist und keine Strafe darstellen soll, so kann die Veröffentlichung in Printmedien, Fernsehen oder Radio sehr teuer sein. Im Fall einer rechtswidrigen Handlung im Internet, wurde aber nur auf eine (idR kostengünstige) Urteilsveröffentlichung im Internet mittels Pop-up-Fenster erkannt.

Unabhängig vom Verschulden, hat der im Verfahren unterlegene Beklagte auch ein angemessenes Entgelt für die Nutzung der Rechte zu zahlen, in welche er eingegriffen hat. Bei einer schuldhaften Urheberrechtsverletzung kann sogar das Doppelte des angemessenen Entgelts gefordert werden. Weiters kann der durch die rechtswidrige Handlung erzielte Reingewinn und im Fall einer ernsten, empfindlichen Kränkung ein Ersatz für den immateriellen Schaden verlangt werden. Bei vorsätzlicher

Urheberrechtsverletzung kann es neben den bereits genannten Folgen auch noch zusätzlich zur strafrechtlichen Verfolgung kommen.

### **Ist Framing erlaubt?**

Eine Webpage ist in der Regel in mehrere Frames (Rahmen) geteilt. Typischerweise gibt es oben eine Kopfleiste, die gleich bleibt, links eine Navigationsleiste, wo man sich für verschiedene Inhalte entscheiden kann und einen großen Hauptframe. Das ist bloß eine Art der Aufteilung der Webpage und ist rechtlich noch nicht wesentlich.

Bedeutsam wird das, wenn in einem Frame, üblicherweise im Hauptframe, die Inhalte fremder Websites dargestellt werden. Hierbei können Probleme auftauchen, wenn diese in einem Zusammenhang wiedergegeben werden, der vom Urheber unerwünscht ist. Jedenfalls muss dabei für einen Nutzer eindeutig ersichtlich sein, dass der Inhalt von einer fremden Website stammt, zB durch einen entsprechenden klar sichtbaren Copyright-Vermerk. Unzulässig ist, wenn die fremden Inhalte auf dem eigenen Server abgespeichert werden, gleichgültig ob diese dabei abgeschrieben oder kopiert werden.

### **Tipps zur Erstellung eines Webauftritts**

Prüfen Sie Folgendes auf Ihrer Website:

- Stammen alle Inhalte der Website (Grafiken, Logos, Texte, Bilder, Java-Applets usw) von Mitarbeitern des Unternehmens?
- Wenn nicht: Wurden entsprechende Werknutzungsverträge (inklusive Verwendung im Internet) mit den Urhebern geschlossen?
- Sichern Sie sich von der Werbeagentur immer die Möglichkeit Werbemittel auch im WWW zu nutzen - das ist nicht selbstverständlich.
- Wenn Sie bereits Werbeunterlagen erstellt haben (bei einer Agentur, Fotos vom Fotografen, ...), die Sie nun auch im WWW verwenden wollen, überprüfen Sie, ob Sie sich bei der damaligen Gestaltung der Unterlagen das Zurverfügungstellungsrecht einräumen haben lassen.
- Klären Sie auch, ob der Fotograf die Nennung seines Namens wünscht.

Stand: September 2012

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster

Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen

personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!